

Verband Region Rhein-Neckar * Postfach 10 26 36 * 68026 Mannheim

Herrn Landrat
Christian W. Engelhardt
Kreis Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Verbandsdirektor

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M1, 4-5
68161 Mannheim

Tel.: 0621 10708-0
Fax: 0621 10708-255

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen 021 06	Bearbeiter Herr Thome	Telefon-Durchwahl 0621 107 08 206	Datum 19.03.2026
-------------	----------------	-------------------------	--------------------------	--------------------------------------	---------------------

Wahl der Mitglieder in die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar

Sehr geehrter Herr Landrat,

mit der Durchführung der Kommunalwahlen in Hessen sind auch die Mitglieder der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar neu zu bestimmen.

Die Regelungen zur Wahl der Mitglieder in die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar sind in Art. 7 Abs. 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz vom 26.07.2005 i. V. m. der Verbandssatzung in der Fassung vom 07. Juli 2017 getroffen.

Demzufolge entsenden die Landkreise, Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet mit mehr als 25.000 Einwohnern für je 25.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 10.000 Einwohnern je eine Vertreterin oder einen Vertreter. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen der Statistischen Landesämter vom 30.06. des der jeweiligen Kommunalwahl vorangegangenen Jahres. Die Landräte/innen der Kreise und die Oberbürgermeister/innen und Bürgermeister/innen der Städte mit mehr als 25.000 Einwohnern sind „geborene“ Mitglieder in der Verbandsversammlung.

Da die Kommunalwahl am 15. März 2026 stattgefunden hat, sind die Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2025 maßgebend. Diese gehen aus der beiliegenden Aufstellung hervor.

Die Einwohnerzahl im Kreis Bergstraße liegt zum besagten Stichtag bei 138.108 (>135.000) womit diesem sechs Plätze in der Verbandsversammlung zustehen.

Zur weiteren Information erhalten Sie anbei eine Anleitung zum Wahlvorgang, einen Auszug aus dem Staatsvertrag (Artikel 7 und 8), eine Übersicht der Zahl der in den einzelnen Gebietskörperschaften zu wählenden, weiteren Mitglieder und ein Muster zur Meldung des Wahlergebnisses an den Verband Region Rhein-Neckar.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Schlusche', written in a cursive style.

Ralph Schlusche

Anlagen

- Anleitung zur Wahl in die Verbandsversammlung
- Auszug aus dem Staatsvertrag
- Übersicht Anzahl der zu wählenden Mitglieder
- Muster für Meldung des Wahlergebnisses an den Verband Region Rhein-Neckar

Anleitung zur Wahl in die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar

Laut der beiliegenden Aufstellung gibt es in Hessen fünf „geborene Mitglieder“, die kraft Amtes in die Verbandsversammlung entsandt werden. Darüber hinaus sind 5 weitere Vertreter/innen (davon vier im Kreis Bergstraße) und ihre Stellvertreter/innen zu wählen. Diese werden gem. Artikel 7 Abs. 2 des Staatsvertrages von den Wahlorganen der Landkreise und der Städte innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Amtszeit ihrer Mitglieder auf die Dauer der Wahlperiode gewählt.

Diese Wahlen in den Kreistagen und den Stadträten sollten nach Möglichkeit **bis spätestens 15. Juni 2021** erfolgt sein, damit die neuen Mitglieder in der Sitzung der Verbandsversammlung am 16. Juli 2021 verpflichtet werden können. Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung beginnt mit dem darauffolgenden Monat, also am 01.08.2021.

Nach Artikel 8 Abs. 1 des Staatsvertrages werden die weiteren Vertreter/innen sowie ihre Stellvertreter/innen aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Die Wahlvorschläge können doppelt so viele Namen enthalten, wie weitere Vertreter/innen hieraus gewählt werden können.

Die aufgrund der Wahlvorschläge zu wählenden weiteren Vertreter/innen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt (Art. 8 Abs. 3 Staatsvertrag). Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem **d'Hondtschen System** verteilt; wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen statt.

Bei Verhältniswahl hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Wahlorgane eine Stimme, bei Mehrheitswahl so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind (Art. 8 Abs. 4 Staatsvertrag). Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber/innen eines jeden Wahlvorschlages ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag maßgebend; die nicht gewählten Bewerber/innen sind in der Reihenfolge der Benennung Ersatzvertreter/innen für die weiteren Vertreter/innen ihres Wahlvorschlages. Bei Mehrheitswahlen sind die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt; die nicht gewählten Bewerber/innen sind in der Reihenfolge der von Ihnen erreichten Stimmzahl Ersatzvertreter/innen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bitte beachten Sie, dass im Staatsvertrag die Regelungen des Kommunalwahlrechts Baden-Württemberg und damit auch in Hessen für die Auswertung der Stimmen das d'Hondtsche System zu Grunde gelegt wurde.

Bitte melden Sie uns nach Abschluss der Wahl nach beiliegendem Muster jeweils in getrennten Spalten die gewählten weiteren Vertreter/innen, die Stellvertreter/innen und die Ersatzvertreter/innen. Zu beachten ist, dass bei Ausscheiden eines/r weiteren Vertreters/in (oder Stellvertreters/in) die Ersatzvertreter/innen in der Reihenfolge der Nennung in dieser Liste nachrücken.

Die Zahl der Ersatzvertreter/innen sollte die Zahl der Vertreter/innen übersteigen, da es in der vergangenen Wahlperiode vorgekommen ist, dass bei Ausscheiden eines Mitgliedes zwar eine Ersatzperson auf seinen Platz rücken konnte, jedoch keine Ersatzperson mehr auf die Position des persönlichen Stellvertreters (siehe auch beiliegendes Muster).

Auszug aus dem



Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet

Inhaltsübersicht

Überschrift

Präambel

Artikel 1 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Artikel 2 Errichtung des Verbandes Region Rhein-Neckar

Artikel 3 Aufgaben des Verbandes

Artikel 4 Beteiligungen

Artikel 5 Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung des Regionalplans

Artikel 6 Organe

Artikel 7 Verbandsversammlung

Artikel 8 Wahl der weiteren Vertreterinnen oder Vertreter

Artikel 9 Verwaltungsrat

Artikel 10 Ausschüsse

Artikel 11 Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender

Artikel 12 Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor

Artikel 13 Raumordnungskommission

Artikel 14 Deckung des Finanzbedarfs

Artikel 15 Aufsicht

Artikel 16 Umbildung von Körperschaften

Artikel 17 Übergangsvorschriften für Pläne

Artikel 18 Weiterführung des Vorsitzes

Artikel 19 Vertragsdauer

Artikel 20 Inkrafttreten

Artikel 6 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und die oder der Verbandsvorsitzende.

Artikel 7 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landrätinnen und Landräten der Kreise sowie aus den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern und Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern im Verbandsgebiet sowie aus weiteren Vertreterinnen und Vertretern. Die Landrätinnen und Landräte sowie die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden im Falle der Verhinderung durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten; für jeder weitere Vertreterin und jeden weiteren Vertreter ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(2) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Wahlorganen der Landkreise und der Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet mit über 25 000 Einwohnern innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Amtszeit ihrer Mitglieder auf die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum folgt, in dem die Wahl durchzuführen ist. Die Amtszeit endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlen der weiteren Vertreterinnen und Vertreter stattfinden. Bis zum Zusammentreten der neu gebildeten Verbandsversammlung führt die bisherige Verbandsversammlung die Geschäfte weiter.

(3) Für je 25 000 Einwohner entsenden die Wahlorgane eine Vertreterin oder einen Vertreter, für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 10 000 Einwohnern eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter. Auf die Zahl der Vertreter eines Landkreises werden die Landrätin oder der Landrat angerechnet, auf die Zahl der Vertreter einer Stadt oder Gemeinde die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Zahl der zu wählenden weiteren Vertreterinnen und Vertreter wird jeweils rechtzeitig vor der Wahl von der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor festgestellt und dem Wahlorgan mitgeteilt.

(4) Wählbar in die Verbandsversammlung ist, wer am Wahltag die Wählbarkeit in die entsprechende Vertretung nach dem jeweiligen Landesplanungsgesetz besitzt.

(5) Weitere Vertreterinnen und Vertreter können nicht sein:

1. Beamtinnen, Beamte und Angestellte des Verbands und

2. leitende Beamtinnen, leitende Beamte und leitende Angestellte der in Artikel 15 genannten Behörden, die unmittelbar mit der Ausübung der Aufsicht befasst sind.

(6) Aus der Verbandsversammlung scheidern die weiteren Vertreterinnen und Vertreter aus, die die Wählbarkeit verlieren oder bei denen im Laufe der Amtszeit ein Hinderungsgrund entsteht. Die jeweiligen Bestimmungen der Gemeindeordnungen und der Landkreisordnungen der vertragschließenden Länder über das Ausscheiden aus einem wichtigen Grunde bleiben unberührt. Die Verbandsversammlung stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist. Ergibt sich nachträglich, dass eine oder ein in die Verbandsversammlung Gewählte oder Gewählter im Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war, ist dies von der Verbandsversammlung festzustellen.

(7) Tritt eine Gewählte oder ein Gewählter nicht in die Verbandsversammlung ein oder scheidet sie oder er im Laufe der Amtszeit aus oder wird festgestellt, dass sie oder er nicht wählbar war, rückt die Bewerberin oder der Bewerber nach, die oder der bei der Feststellung des Wahlergebnisses als nächster Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter festgestellt worden ist.

(8) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind die zuständigen oberen und höheren sowie die obersten Landesplanungsbehörden der vertragschließenden Länder einzuladen. Ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Artikel 8 Wahl der weiteren Vertreterinnen oder Vertreter

(1) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt. Jedes Mitglied der Wahlorgane kann einen Wahlvorschlag einreichen. Die Wahlvorschläge können doppelt soviel Namen enthalten, wie weitere Vertreterinnen und weitere Vertreter hieraus gewählt werden können. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einzureichen, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

(2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet das jeweilige Wahlorgan. Dieses stellt auch das Wahlergebnis fest.

(3) Die auf Grund der Wahlvorschläge der Mitglieder der Wahlorgane zu wählenden weiteren Vertreterinnen oder Vertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem d'Hondtschen System verteilt. Wird von den Mitgliedern der Wahlorgane nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber statt.

(4) Bei Verhältniswahl hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Wahlorgane eine Stimme, bei Mehrheitswahl so viel Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag maßgebend; die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der Benennung Ersatzleute für die weiteren Vertreterinnen und weiteren Vertreter ihres Wahlvorschlags. Bei Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt; die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl Ersatzleute. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Artikel 9 Verwaltungsrat

Die Verbandsversammlung bildet einen Verwaltungsrat. Näheres regelt die Verbandssatzung.

Artikel 10 Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann durch Verbandssatzung beschließende und durch Beschluss beratende Ausschüsse bilden.

Artikel 11 Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Näheres regelt die Verbandssatzung.

(2) Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband, leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die oder der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig.

Artikel 12 Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor

(1) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor wird von der Verbandsversammlung als Beamtin oder als Beamter auf Zeit gewählt. Die Amtszeit beträgt acht Jahre.

(2) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor vertritt die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden ständig, ausgenommen im Vorsitz der Verbandsversammlung.

Artikel 13 Raumordnungskommission

(1) Die vertragschließenden Länder bilden eine Raumordnungskommission aus Vertretern der obersten Landesplanungsbehörden. In der Kommission hat jedes Land eine Stimme. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ohne Stimmrecht ist zulässig. Die Kommission beschließt einstimmig.

Muster

Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der in der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar

Wahlergebnis

(Beispiel bei 5 zu wählenden weiteren Vertretern/innen)

weitere Vertreter/innen	Stellverteter/innen	Ersatzvertreter/innen *)
Wahlvorschlag I.		
1. Kandidat/in A 2. Kandidat/in B 3. Kandidat/in C	1. Kandidat/in D 2. Kandidat/in E 3. Kandidat/in F	1. Kandidat/in F *) 2. Kandidat/in E 3. Kandidat/in D 4. Kandidat/in G 5. Kandidat/in H 6. Kandidat/in I
Wahlvorschlag II.		
1. Kandidat/in K 2. Kandidat/in L	1. Kandidat/in M 2. Kandidat/in N	1. Kandidat/in N *) 2. Kandidat/in M 3. Kandidat/in O 4. Kandidat/in P

*) Im Falle des Ausscheidens eines/r weiteren Vertreters/in (oder eines/r Stellvertreters/in)

rückt der/die Ersatzvertreter/in in der Reihenfolge der Nennung in dieser Spalte nach.

Die Reihenfolge muss daher nicht mit der Reihenfolge bei den Stellvertretern übereinstimmen.

Eine Nachwahl findet nicht statt !